



Düsseldorf, den 26.02.2024

Bekanntmachung

**Satzungsnachtrag Nr. 68
zur Satzung der Betriebskrankenkasse der Deutsche Bank AG vom 24.04.1996**

Der Verwaltungsrat hat im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Dezember 2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

(1) § 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

In § 1 Abs. II. wird

„Deutsche Bank Bauspar AG, Frankfurt am Main“

gestrichen.

(2) § 5 Kreis der versicherten Personen

Die Überschrift wird ergänzt um die Worte ***„gemäß §§ 5 bis 10 SGB V“***.

Abs. II. wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

(3) § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Überschrift wird ergänzt um die Worte ***„nach § 175 Abs. 4 SGB V“***.

Abs. I. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse erklärt.“





(4) § 9 Beitragssätze

§ 9 Beitragssätze wird komplett gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Bemessung der Beiträge gemäß § 240 Abs.1 Satz 1 SGB V

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.“

(5) § 12 Leistungen

In § 12 Abs. II. Satz 1, 1. Halbsatz wird das Wort „*ggf.*“ gestrichen.

In § 12 Abs. IV. Nr. 6. wird Satz 2 angefügt: *„Die Bindungsfrist nach Nr. 3 entfällt.“*

(6) § 13 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

In § 13 Abs. III. Nr. 4 Buchstabe b) wird in Satz 1, 1. Halbsatz nach dem Wort „und“ das Wort *„/oder“* eingefügt.

In § 13 Abs. III. Nr. 6 wird die Angabe „2020“ durch *„2025“* ersetzt.

§ 13 Abs. VI. wird gestrichen.

(7) § 13b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

In § 13b Satz 2 wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Worte *„Bundesamt für Soziale Sicherung“* ersetzt.





(8) § 14b Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V

Aus § 14b wird § 14c.

Neu eingefügt wird:

„§ 14b Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V

- I. Die Betriebskrankenkasse gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.**
- II. Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die Betriebskrankenkasse einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 50,00 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.**
- III. Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. allgemeine Kenntnis im Umgang mit Hard- und Software), werden nicht erfasst.“**

(9) § 16 Leistungseinschränkungen

§ 16 wird gestrichen, aus „§ 16a Leistungsausschluss“ wird „**§ 16 Leistungsausschluss**“.

(10) Anlage zu § 13a „Ausführungsbestimmungen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten“

In Pkt. 2.3.1.2 Krebsfrüherkennungsuntersuchungen wird „§ 25 Abs. 2“ durch „**§§ 25 Abs. 2, 25a**“ ersetzt.





Artikel II - Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat den Satzungsantrag Nr. 68 im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Dezember 2023 beschlossen.
2. Die Änderungen zu Artikel I §§ 1, 5, 9, 12, 13 Abs. III. Nr. 4 Buchstabe b), 13 Abs. VI., 13b, 14b und 16 treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Änderung zu Artikel I § 7 tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.
4. Die Änderung zu Artikel I § 13 Abs. III. Nr. 6 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
5. Die Änderung der Anlage zu § 13a „Ausführungsbestimmungen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten“ tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag Nr. 68 wurde am 22.02.2024 vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn unter Az: 213-10204#00005#0008 genehmigt.

Harri Ackermann
Vorstand

Tag des Aushangs und Einstellens im Internet: 27.02.2024

Tag der Abnahme: 12.03.2024

Aushangfrist: 2 Wochen